

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1964

Nummer 62

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2061	30. 11. 1964	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung.	348
97	26. 11. 1964	Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethauer Altrhein	349
	1. 12. 1964	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1965	353

2061

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Lärmbekämpfung**

Vom 30. November 1964

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Verbot vermeidbaren Lärms

Jeder hat sich so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gesundheitlich gefährdet werden.

§ 2

**Benutzung von Tonwiedergabegeräten
und Musikinstrumenten**

(1) Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, ferner in öffentlichen Badeanstalten einschließlich der Strandbäder ist der Gebrauch dieser Geräte und Instrumente verboten. Ihre Benutzung ist jedoch in geschlossenen Fahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, dann erlaubt, wenn die Geräte und Instrumente im Freien nicht störend hörbar sind.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 3

Werksignale

(1) Werksignale dürfen außerhalb des Werkbereiches nicht störend hörbar sein. Das gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann von der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 für einzelne Betriebe Ausnahmen zulassen. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 4

Benutzung oder Betrieb von Kraftfahrzeugen

Bei der Benutzung oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen ist jedes vermeidbare Geräusch zu unterlassen; insbesondere ist es verboten,

1. Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. Schallzeichen außer zur Warnung gefährdeter Personen abzugeben,
3. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
4. Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten und auf Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblocks zu starten. Die örtliche Ordnungsbehörde kann für einzelne Innenhöfe Ausnahmen zulassen.

§ 5

Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern

(1) Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkkörper abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk oder die Feuerwerks-

körper abgebrannt werden sollen. Die Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der örtlichen Ordnungsbehörde erteilt werden.

(2) Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muß um 22.00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein. Die Kreispolizeibehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen. Die Verwendung von Kanonenschlägen oder pyrotechnischen Gegenständen mit ähnlich scharfer Knallwirkung ist verboten.

(3) Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen oder Abfeuern anderer pyrotechnischer Gegenstände als Feuerwerkspielwaren im Sinne des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) verboten.

§ 6

Haustiere

Haustiere sind so zu halten, daß niemand durch den von den Tieren erzeugten Lärm gestört wird.

§ 7

Ruhestörende Betätigung zur Nachtzeit

(1) Von 22 bis 7 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall oder für bestimmte Ortsteile mit industriellem Charakter Ausnahmen zulassen. § 27 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die einer Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Überwachungspflicht nach den §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung unterworfen sind oder auf Grund eines gemäß § 67 des Allgemeinen Berggesetzes geprüften Planes betrieben werden müssen.

§ 8

Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Soweit die Ordnungsbehörden auf Grund von Rechtsvorschriften befugt sind, zur Lärmekämpfung Anordnungen zu erlassen, die über den Rahmen dieser Verordnung hinausgehen, bleibt diese Befugnis unberührt.

§ 9

Ahdungsvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen § 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3, § 6 sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

97

**Verordnung
über den Tarif für die Fähren am Griethäuser Altrhein
Vom 26. November 1964**

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBI. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBI. S. 274) / 25. September 1950 (BGBI. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBI. S. 824) / 29. März 1951 (BGBI. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Für das Übersetzen mit den Fähren am Griethäuser Altrhein gelten die Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs. Die festgesetzten Fährgelder sind Höchstpreise.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBI. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1962 (BGBI. I S. 761) geahndet.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
K i e n b a u m

Anlage
zur Verordnung über die Fähren am Griethäuser Altrhein
vom 26. November 1964

I. Personen	Fährgeld DM
1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
a) je erwachsene Person	0,20
bei Hin- und Rückfahrt	0,30
b) je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,05
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden frei befördert.	
2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit je Person . . .	0,40
3. Ist das von den Fährgästen zu entrichtende Fährgeld insgesamt niedriger als 0,40 DM bei einer einzelnen Fahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit oder 2,40 DM bei einer einzelnen Fahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit, so kann das von den Fährgästen insgesamt zu entrichtende Fährgeld bis zu diesen Beträgen erhöht werden. Das erhöhte Fährgeld ist anteilmäßig auf die Fährgäste umzulegen. Beim gleichzeitigen Übersetzen von Fahrzeugen entfällt diese Erhöhung.	
4. Bei wiederholten Fahrten innerhalb der täglichen Betriebszeit, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden	
a) für 15 Fahrten zusammen	1,80
b) für 10 Fahrten zusammen	1,20
(Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat)	
c) für Arbeiterwochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle	
(auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben)	0,75
d) wie zu c) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum	1,20
e) für Monatskarten von Schülern, Lehrlingen und Studenten für die Fahrt von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis	3,00
f) wie zu e) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum	3,60
II. Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten, nicht zusammengeklappte Kinderwagen, Fahrräder, Kleinkrafträder mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen	
a) bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	0,20
b) bei Hin- und Rückfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	0,30
c) bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit die doppelten Sätze von a) bzw. b).	
III. Tiere	
a) Pferde, Rindvieh, Maultiere, Esel und sonstiges Großvieh je Stück	0,35
b) wie zu a) im Geschirr je Stück	0,20
c) Fohlen, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen oder sonstiges Kleinvieh, das nicht getragen wird, je Stück	0,20
d) Hunde je Stück	0,15
Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert werden, wird ein besonderes Fährgeld nicht erhoben.	
IV. Fuhrwerke mit dem Gespannführer neben dem Fährgeld für das Gespann nach III b	
1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit	
a) Fuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit (Marktfahrzeuge, Gigs, Leichenwagen, Zugkarren und sonstige leichten Fahrzeuge) unbeladen . . .	0,40
beladen	0,80
b) Fuhrwerke mit mehr als 1,5 t Tragfähigkeit	
unbeladen	0,55
beladen	1,10

	Fährgeld DM
c) Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge	0,50
d) Möbelwagen bis 8 m Länge unbeladen oder beladen	2,70
e) Möbelwagen über 8 m Länge unbeladen oder beladen	5,10
f) Dreschmaschinen	2,70
2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit, die nur bei Vor- ausbestellung bis zum Dienstschorfus ausgeführt werden braucht, das doppelte Fährgeld zu a) bis f) und ein Zuschlag für die Überfahrt von insgesamt	6,00

V. Kraftfahrzeuge mit dem Fahrzeugführer

1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit

A. Lastkraftfahrzeuge

a) bis 0,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	0,90
b) mit mehr als 0,5 t bis 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	1,70
c) mit mehr als 1,5 t bis 5 t Tragfähigkeit unbeladen	2,10
beladen	2,70
d) mit mehr als 5 t Tragfähigkeit unbeladen	2,70
beladen	3,20
e) Lastkraftwagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen unbeladen	0,55
beladen	0,75

B. Lastkraftwagen-Anhänger

a) bis 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	1,20
b) mit mehr als 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen	1,20
beladen	1,50

C. Zugmaschinen

D. Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und deren Anhänger	1,90
a) Personenkraftwagen und Kombiwagen bis zu 2 Sitzplätzen	0,75
b) wie zu a) bis zu 4 Sitzplätzen	1,10
c) wie zu a) mit mehr als 4 Sitzplätzen	1,50
d) Kraftomnibusse oder Anhänger bis zu 12 Sitzplätzen je	2,00
e) wie zu d) mit mehr als 12 bis 25 Sitzplätzen je	2,70
f) wie zu d) mit mehr als 25 Sitzplätzen je	3,90
g) Gepäckanhänger von Personenkraftwagen oder Kraftomnibussen	0,50
h) Großanhänger z. B. Wohn- oder Campingwagen	0,75

Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten, auch Klappsitze, einschließlich des Sitzes für den Fahrzeugführer.

E. Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum

a) ohne Beiwagen	0,50
b) mit Beiwagen	0,75

zu a) bis b):

Arbeiterwochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben)

mit Kraftrad ohne Beiwagen	2,40
mit Kraftrad mit Beiwagen	3,60

2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit das doppelte Fährgeld zu A. bis E. und ein Zuschlag für die Überfahrt von ins- gesamt	6,00
---	------

VI. Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen

A. Vom Fährgeld befreit sind

1. mit besonderem Ausweis des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr versehene Beamte und Angestellte einschließlich ihres Fahrzeuges
2. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg und der ihr unterstellten Wasser- und Schiffahrtsämter, die mit besonderen Ausweisen der Wasser- und Schiffahrtsdirektion oder der Wasser- und Schiffahrtsämter versehen sind, einschließlich ihres Fahrzeuges
3. im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst
4. Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg mit den erforderlichen Begleitern
5. die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten
6. im Dienst befindliche Briefträger, Depeschenboten und Postboten mit ihren Beförderungsmitteln sowie Fahrzeuge, die der Beförderung von Briefen und Paketen dienen
7. Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften
8. Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen
9. im Dienst befindliche Beamte und Angestellte der Amtsverwaltung Griethausen und deren Begleitpersonen mit ihren Fahrzeugen für Fahrten, die im Interesse der Gemeinde Salmorth durchgeführt werden, der evgl. Pfarrer der Kirchengemeinde Keeken-Schenkenschanz, der kath. Pfarrer der Kirchengemeinde Düffelward-Schenkenschanz sowie die im Dienst befindlichen Fleischbeschauer mit ihren Beförderungsmitteln.

B. Fähgelderermäßigungen

1. Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 6 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.
2. Die Einwohner von Schenkenschanz haben in allen Fällen mit ihren eigenen Fahrzeugen für ihre eigenen Erzeugnisse und für Fahrten im Interesse des eigenen Betriebes freie Überfahrt. Dies gilt auch für alle Fahrten, die von Fahrzeughaltern im Auftrag von Einwohnern von Schenkenschanz durchgeführt werden.
3. Für fremde Fahrzeuge muß in jedem Fall das tarifliche Fährgeld gezahlt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Schenkenschanz, bei denen fremde Fahrzeuge benutzt werden müssen, werden die nachweislich gezahlten Fährgelder von der Gemeinde auf Antrag erstattet.

C. Die Bestimmungen zu A 5 und 8 sowie zu B 1 gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Tarifsätze sind bei jedem Wasserstand sowie bei Eisbahn, für deren betriebs-sicheren Zustand von dem Fährinhaber zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplan-mäßigen Überfahrt.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine Gegenstände im Gewicht von mehr als 100 kg mitgeführt werden.

**Verordnung
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2
Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1965**

Vom 1. Dezember 1964

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1965 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich
in den Bewertungsgruppen

	I	II
	DM	DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	189,—	159,—
2. für die übrigen Beschäftigten	153,—	129,—
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	138,—	117,—

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als
75 000 Einwohnern und Bad Godesberg.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt,
so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der
unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung) mit	$\frac{5}{20}$
2. Frühstück mit	$\frac{2}{20}$
3. Mittagessen mit	$\frac{6}{20}$
4. Nachmittagskaffee mit	$\frac{2}{20}$
5. Abendessen mit	$\frac{5}{20}$

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen
Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten
Beträge

1. für den Ehegatten um	80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr um	30 v. H.
3. für jedes ältere Kind um	40 v. H.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte
festgesetzt:

1. Freie Wohnung	DM
a) für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 1 genannten Art jährlich	660,—
b) für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 2 genannten Art jährlich	480,—
Die Werte mindern sich um 15 v.H., wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist.	
2. Freie Feuerung	
a) Steinkohlen für 50 kg	6,—
b) Brieketts für 50 kg	4,—
c) Hartholz für den Raummeter	12,—
d) Weichholz für den Raummeter	12,—
3. Getreide	
a) Roggen für 50 kg	18,—
b) Weizen für 50 kg	20,—
c) Futtergerste für 50 kg	19,—
d) Futterhafer für 50 kg	17,—
4. Mehl	
a) Roggenmehl für 50 kg	30,—
b) Weizenmehl für 50 kg	35,—
5. Brot für 1 kg	0,90

6. Kartoffeln		DM
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	7,—	
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	5,—	
7. Milch		
a) Vollmilch für das Liter	0,35	
b) Magermilch für das Liter	0,06	
8. Butter für 500 g	3,30	
9. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	125,—	
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	162,50	
10. freie Kuhhaltung jährlich	400,—	
11. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich	120,—	
12. freie Schafhaltung jährlich	40,—	
13. freie Ferkel	45,—	
14. Stroh und Heu		
a) Stroh für 50 kg	2,—	
b) Heu für 50 kg	4,50	
15. freies Kartoffelland		
a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen	180,—	
(25 a) jährlich		
b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen	60,—	
(25 a) jährlich		
16. freie Grasnutzung für den Morgen	45,—	
(25 a) jährlich		
17. freies Kleeland für den Morgen	60,—	
(25 a) jährlich		
18. freies Getreideland für den Morgen	60,—	
(25 a) jährlich		
19. eine Gespannstunde		
a) mit Pferden je Pferd	3,—	
b) mit Trecker	6,—	
c) Erhöhung um den Stundenlohn		
für Gespannführer	2,70	
für Treckerführer	2,80	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Für den Arbeits- und Sozialminister
Der Minister für Bundesangelegenheiten
- Lemmer

— GV. NW. 1964 S. 353.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.